

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **29=49 (1883)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Für die Frage der Waffenübungen der Jugend: Die Herren Oberst Meister vom Generalstab, Zürich; Oberstleutnant Hungerbühler vom Generalstab, St. Gallen; Oberstleutnant Imfeld, Luzern; Oberstleutnant Müller, Bern; Oberstleutnant Wigler, Solothurn; Major Gellinger vom Generalstab, Winterthur.

3. Für die Frage der Hebung des Militär-Musikwesens: Die Herren Oberst Bollinger, Zürich; Oberstleutnant Weber, Musikdirektor, Zürich; Oberstleutnant Reinhard, Winterthur; Oberstleutnant Lehtermann, Freiburg; Major Lenz, Bern.

Wir ersuchen Sie, allfällige Anfragen, welche diese Kommissionen an Sie zu stellen in den Fall kommen werden, bereitwilligst beantworten zu wollen.

Sodann erlauben wir uns mit Bezug auf den Jahresbeitrag pro 1883 darauf aufmerksam zu machen, daß derselbe bis spätestens 1. April an unser Quästorat einzuliefern ist.

Zürich am 23. Dezember 1882.

Mit kameradschaftlicher Hochachtung

Namens des Zentralkomitee:

Der Präsident:

A. Böggel, Oberst-Eoloniar.

Der Aktuar:

W. Jaenike, Hauptmann im Generalstab.

— (Der Bundesbeschluß über die Reduktion der Infanterie-Bataillone der Kantone Luzern und Freiburg) wurde im Ständerath am 21. und im Nationalrath am 22. Dezember 1882 nach dem vom h. Bundesrath vorgeschlagenen Entwurf gefaßt. Derselbe lautet wie folgt:

1. Der Kanton Luzern hat statt der nach Art. 32 der Militärorganisations vom 13. November 1874 zu stellenden sechs Auszügler- und sechs Landwehr-Füsilierbataillone nur je fünf und der Kanton Freiburg statt der fünf Auszügler- und fünf Landwehr-Bataillone nur je vier für Auszug und Landwehr zu stellen.

2. Dieser Beschluß tritt, weil nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

— (Beförderungen.) Der Bundesrath hat zu Brigaden-Kommandanten ernannt, unter gleichzeitiger Beförderung zu Obersten:

Bei der V. Brigade (Auszug): Hr. Oberstleut. Theodor Blith von Vlietenfels, in Interlaken; bei der VI. Brigade (Auszug): Hr. Oberstleut. Wilhelm Wigler von und in Solothurn; bei der X. Brigade (Auszug): Oberstleut. Franz Marti von und in Otthausingen (Aargau); bei der XVI. Brigade (Auszug): Oberstleut. Luzius Rascheln von und in Mistr (Graubünden); bei der III. Brigade (Landwehr): Hr. Jean v. Montmolin von und in Neuenburg.

Ferner wurden zu Obersten befördert:

Der Infanterie: Hr. Oberstleut. Erwin Tanner von und in Aarau;

der Artillerie: Hr. Oberstleut. Franzols Paquier von Denges, in Lausanne.

Zum Kommandanten der V. Artilleriebrigade (Auszug) ist Hr. Gd. Perrochet von Neuenburg, in Chaurdesonns, ernannt worden.

— (Ernennung von Instruktoren.) Als Instruktoren wurden gewählt:

Instruktor I. Klasse des Genie: Hr. Hauptmann Paul Pfund von Lent, in Rolle;

Instruktor II. Klasse der Infanterie: Hr. Hauptmann Meinrad Klenert von Einsiedeln (provisorisch) und Hr. Oberstleut. Jakob Becker von Linththal.

— (Entlassung.) Herr Oberstleutnant Louis Galliet in Biel, Kommandant des VIII. Infanterieregiments, hat mit Schreiben vom 16. Dezember 1882 aus Gesundheitsrückichten um Entlassung aus der Wehrpflicht nachgesucht.

Diesem Begehren entsprach der Bundesrath und dankte dem Herrn Galliet die geleisteten Dienste.

— (Entlassung.) Herr Major J. Fritsch in Winterthur, Instruktor II. Klasse der Infanterie, hat die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle erhalten unter Verdanfung der geleisteten Dienste.

— (Aufhebung des Impfwanges.) Der Bundesrath hat die Bestimmungen seines Kreis Schreibens vom 17. März 1873*) und die § 11, lemma 4, sowie § 20 der Instruktion vom 22. September 1875, betreffend die Revaccination der Militärs, aufgehoben und das eidgenössische Militärdepartement ermächtigt, denjenigen Rekruten, welche sich revacciniren lassen wollen, je-wellen beim Dienstantritt Gelegenheit zu geben.

A u s l a n d.

Frankreich. (Militärische Vorlagen im Parlament.) Es ist nicht ohne Interesse, zu erfahren, welche militärischen Projekte seitens der Regierung sowohl, wie seitens einzelner Abgeordneten der Deputirtenkammer im gegenwärtigen Momente vorliegen. Das Parlament wird Alles in Allem in der laufenden Session zu berathen haben:

1. Vorschlag Farcy, anlässlich der Revision der Rechnungen der Kriegsverwaltung über Transportwesen.

2. Vorschlag Reille und Vallue, behufs Assimilierung der Militär-Archivisten mit den Administrations-Offizieren.

3. Vorschlag Esqargueil in Betreff Aenderung der Gesetzgebung über Grenz-Zonen, Classement der festen Plätze und der militärischen Seehäfen.

4. Vorschlag Guichard wegen Aenderung der Artikel 2 und 37 des Rekrutierungs-Gesetzes, um jene jungen Wehrpflichtigen, welche bei der Kantonal-Lösung die niedrigsten Nummern gezogen haben, vom Dienste in den Kolonien zu befreien.

5. Gesetzentwurf der Regierung, um bei der Marine und den Marinetruppen die freiwillige Verlängerung des Präsenzdienstes besser zu begünstigen.

6. Entwurf der Regierung über Revision des Rekrutierungs-gesetzes.

7. Vorschlag Gambetta behufs Aenderung des Wehrgesetzes vom Jahre 1872.

8. Vorschlag Armez, um einen Additional-Paragraphen dem Artikel 40 des Rekrutierungs-gesetzes beizufügen.

9. Vorschlag Rivière, in Betreff der Abschaffung des Institutes der Einjährig-Freiwilligen.

10. Vorschlag Labart wegen Herabsetzung der Präsenzdienstzeit.

11. Vorschlag Cuneo v'Ornano wegen Reduzirung der Präsenzdienstzeit auf drei Jahre.

12. Vorschlag Roys behufs Ergänzung und Beförderung der Offiziere der aktiven Armee.

13. Vorschlag Feltre, a) zum Zwecke der Schaffung eines neuen Gesetzes über Ergänzung der Offiziere, b) zum Zwecke der Formirung eines speziellen Armeekorps für Afrika.

14. Gesetzvorschlag der Regierung, um in den vier Kolonien Martinique, Guadeloupe, Réunion und Guyane das Rekrutierungs-gesetz vom Jahre 1872 zur Anwendung zu bringen.

15. Vorschlag Roys, a) wegen Ausschreibung aus dem Rekrutierungs-dienste der Administration der Territorial-Infanterie-Regimenter; b) wegen Verleihung der wirklichen Stabs-offiziers-Charge an die Majore der Territorial-Regimenter.

16. Vorschlag Ganne über Aenderung der Heeres-Rekrutierung.

17. Gesetzentwurf der Regierung über das Avancement in der Armee.

18. Gesetzentwurf der Regierung wegen Organisirung einer Armee für Afrika.

19. Vorschlag Berlet, um allen Offizieren der Land- und See-Macht, welche unter immer welcher Regierung den Abschied er-hielten, so wie auch ihren Wittwen und Waisen die Vortheile des Pensionsgesetzes vom Jahre 1878 und 1879 zuzuwenden.

20. Vorschlag Delattre, in Betreff der Kassirung der militä-rischen Servituten-Zone bei der Enceinte von Paris.

21. Vorschlag Laroches-Joubert, wegen Hemmung der Entvöl-kerung Frankreichs und diesbetreffende Rückichtsmaßnahmen beim Er-gänzungswesen.

22. Vorschlag Saint-Martin, betreffend die Garantie freier Religionsübungen in der Armee.

23. Vorschlag Pyhère, um den französischen Regimentern andere Namen und Bezeichnungen zu geben, als jene, die sie gegenwärtig tragen. (Oester.-ung. Wehr-Bez.)

*) Siehe Bundesblatt von 1873, Band I, Seite 514.